

Protokollauszug vom

06.05.2026

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission Ersatzbeschaffung Microsoft Lizenzen:

Zuschlag nach durchgeführtem Verfahren und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/532

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. Die Aufwendungen für die einmalige Ausgabe aus der Beschaffung «Ersatzbeschaffung Microsoft Lizenzen» im Betrag von insgesamt rund 385'830.50 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet. Die Kosten werden der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt 5024900, belastet.

4. Dispositiv Ziffern 1-2 sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Bereich IDW (zur Erfassung im Vergaberegister, Auftragsart Lieferung), Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Anagar Simon

Begründung

1. Ausgangslage

Die Informatikdienste (IDW) sind das Informatik-Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung Winterthur. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Informatik und Telekommunikation. Die Verantwortung für die gesamte Infrastruktur aller 60 Bereiche sowie aller Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung liegt bei den IDW.

In dieser Submission wurde eine Anbieterin gesucht, welche der IDW gebrauchte Microsoft (MS) Office 2024 LTSC Standard Lizenzen zum stadtweiten Einsatz (4000 Lizenzen) verkaufen kann. Diese Microsoft Lizenzen werden für die Nutzung von Microsoft Office Programmen, wie z.B. MS Outlook, MS Word etc. durch die User der Stadt Winterthur benötigt und sind für die Stadt Winterthur essenziell, um einen zuverlässigen Betrieb sicherzustellen. Für die zurzeit verwendeten Microsoft Lizenzen wurde der Support durch Microsoft zu Ende Oktober 2026 abgekündigt, so dass eine Nutzung dieser Lizenzen über diesen Zeitpunkt hinaus aus Risikogesichtspunkten nicht möglich ist. Mit der Ersatzbeschaffung der Microsoft Office 2024 Lizenzen erfolgt ein Upgrade auf eine neuere Lizenz-Version, für die der Support durch Microsoft weiter besteht.

Im Sinn einer möglichst kostengünstigen Lösung wurde die Beschaffung von gebrauchten Lizenzen präferiert. Diese werden typischerweise über Broker bezogen und beinhalten gegenüber neuen Lizenzen keine Qualitätseinschränkungen oder Einschränkungen in der Nutzbarkeit.

Mit der Anbieterin soll ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, über den die IDW die ausgeschriebenen 4000 Lizenzen beziehen kann. Die IDW steuert und beauftragt die Anbieterin, um die Leistungen den Departementen bereitzustellen.

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat die Submission betreffend «Ersatzbeschaffung Microsoft Lizenzen» mit Verfügung vom 18. März 2026 bewilligt (Geschäftsnummer 2D.96.02-00048).

2. [...]

3. Beschaffungskosten und Finanzierung

3.1 Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von maximal fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

Einmalige Kosten	Fr. inkl. MWST
4000 Stück gebrauchte Microsoft Office 2024 LTSC Standard / KMS (Key Management Service) Lizenz	385'830.50
Total einmalige Kosten	385'830.50

Total gebundene Beschaffungskosten (einmalig)	385'830.50
--	-------------------

3.2 Finanzierung

Die IDW als serviceverantwortliche Dienststelle begleicht grundsätzlich die Rechnungen der Anbieterin.

Die Erstellung des Budgets für das Jahr 2026 und die Folgejahre basierte auf der Annahme, dass ab Mitte 2026 stadtweit auf M365-Cloud-Services umgestellt wird. Finanziell hätte dies bedeutet, dass anstelle der periodisch wiederkehrenden, einmaligen Kosten für den Kauf von Lizenzen der neusten Office-Version in der Investitionsrechnung neu jährliche Abonnementskosten in der Erfolgsrechnung anfallen würden. Deshalb sind in der Erfolgsrechnung der Jahre 2026 bis 2029 je Kosten von 1,7 Millionen Franken budgetiert. Mit der Beschaffung von Microsoft Lizenzen der neueren Version fallen im Jahr 2026 nochmals einmalige Lizenzgebühren in der Investitionsrechnung an, die als solche nicht budgetiert sind. Da die budgetierten Mittel in der Erfolgsrechnung für denselben Zweck eingestellt sind (nämlich für die stadtweite Bereitstellung von Microsoft Office Programmen) ist das Erfordernis eines Budgetkredits dennoch erfüllt. Die Abschreibungskosten der Lizenzen werden wie bisher intern verrechnet, weshalb der Globalkredit der PG Informatikdienste keine zusätzliche Belastung erfährt.

Die Beschaffungskosten werden wie folgt in der Investitionsrechnung verbucht:

Projekt-Nr.	5024900
Projektbezeichnung	Beschaffung Software-Lizenzen

Kostenart	Bezeichnung	S / §	Betrag
520000	Beschaffung Software-Lizenzen	§	385'830.50
Gesamtkredit			385'830.50

Jahr	Kostenart 520000		Gesamtbetrag
2026	385'830.50		385'830.50

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Aufl., Zürich 2025, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Lizenzen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Microsoft Office Lizenzen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Die Microsoft-Lizenzen sind extern zu beschaffen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Die Lizenzen sind zur Gewährleistung eines zeitgemässen Standards der Arbeitsmittel der Stadt Winterthur unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass die Stadt Winterthur auch künftig die in Betrieb stehenden Microsoft-Produkte nutzen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen der Fachbereiche und der Bevölkerung in Bezug auf die Digitalisierung und die digitale Transformation der angebotenen städtischen Services unabdingbar. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit des Lizenz-Ersatzes (siehe nachfolgender Abschnitt) ist die Weiterverwendung der Microsoft-Produkte zu diesem Zeitpunkt alternativlos. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

Zeitliche Gebundenheit:

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Lizenzen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Der bestehende Supportvertrag für die Microsoft Lizenzen 2021 wurde auf Ende Oktober 2026 durch Microsoft abgekündigt. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben (Aufwendungen für die einmalig anfallenden Kosten: vgl. oben Ziff. 3.1.) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Dispositiv-Ziffern 1-2 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen:

1. Protokoll der Offertöffnung vom 8. April 2026
2. Evaluationsbericht vom 17. April 2026
3. Entwurf Kaufvertrag
4. Angebot der Zuschlagsempfängerin